



Mietvertrag zur Nutzung des Knappensaals

Zwischen der Stadt Herdorf, vertreten durch Stadtbürgermeister Uwe Geisinger
(Beigeordnete Stephan Romschinski, Sabine Steinau), endvertreten durch

**Kulturmanagement
Am Rathaus 1
57562 Herdorf**

**-als Vermieter-
(nachstehend Betreiber genannt)**

und

**-als Mieter-
(nachstehend Mieter genannt)**

vertreten durch

wird folgender Benutzungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Mietgegenstand/Nutzungszweck

Der Betreiber überlässt dem Mieter den Knappensaal und die erforderlichen Nebenräume, Anlagen und Geräte. Nutzungszweck ist die Durchführung folgender Veranstaltung:

Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers zu anderen als dem zuvor benannten Zweck genutzt werden.

§ 2

Mietzeit

Vermietet wird der Knappensaal am

Der Mieter verpflichtet sich, dem Betreiber, bis spätestens 4 Wochen vor dem Nutzungszeitraum, alle weiteren veranstaltungsrelevanten Informationen (Bühnenanweisungen etc.) schriftlich mitzuteilen. Die technische und personelle Ausstattung kann nach dieser Frist durch den Betreiber nicht mehr gewährleistet werden.

§ 3 Miet- und Nebenkosten

Für die Überlassung des Knappensaals, dessen Einrichtung, Hilfsmittel und technischen Geräte sowie für den Personaleinsatz und die Erbringung allgemeiner Dienstleistungen werden die in der Gebührenordnung aufgeführten Mieten und Endgelte zugrunde gelegt.

Basierend hierauf bemisst sich der vom Mieter zu zahlende Betrag auf insgesamt

€

(einschließlich Mehrwertsteuer) und schlüsselt sich wie folgt auf:

Mietzins für den Knappensaal (inkl. Nebenkosten)

€

Reinigungspauschale

Summe

€

Die Gesamtgebühr wird nach Vertragsabschluss durch eine besondere Anforderung von der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf in Rechnung gestellt.

§ 4 Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz

Der Mieter trägt die volle Verantwortung bzw. das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklungen.

Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Versicherungspolice ist vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

Auf § 5 der Benutzungssatzung wird verwiesen. Die Benutzungssatzung des Knappensaales ist Vertragsbestandteil und gilt als bindend.

§5 Verpflichtungen

Der Mieter verpflichtet sich

1. alle ordnungsbehördlichen Verfügungen und Anordnungen zu beachten,
2. die Veranstaltung -sofern erforderlich- bei der GEMA anzumelden
(bei Unterlassung werden Forderungen, die die GEMA der Stadt in Rechnung stellt vom Nutzer angefordert),
3. das bestehende Rauchverbot (§ 2 Nichtrauchererschutzgesetz Rheinland-Pfalz) zu beachten,
(Das Rauchverbot gilt für alle Räume und Gebäudeteile)

4. bei großen Veranstaltungen (Karnevalssitzungen, Oktoberfest, Partys o.ä.) selbst für eine Toilettenaufsicht zu sorgen.

5. darauf zu achten, dass keine Konfettikanonen zum Einsatz kommen.

6. den Knappensaal in geräumtem, besenreinem Zustand zurückzugeben und den verursachte Müll selbst zu entsorgen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.
- (3) Der Benutzungsvertrag ist zweifach ausgefertigt. Jede der vertragschließenden Parteien erhält eine Ausfertigung.

Herdorf,

Ort

Datum

Für die Stadt Herdorf

rechtsverbindliche Unterschrift des Mieters

Im Auftrag
Uschi Knautz